

## **Leitsätze:**

1. Zum Parteiausschluss eines Mitglieds, wegen seines Austritts aus einer SPD-Fraktion in einem kommunalen Parlament (Stadtvertretung), das sich zudem später als Einzelbewerber bei der Kommunalwahl gegen die von der zuständigen Parteigliederung der SPD beschlossene Nominierung um ein Mandat in der Stadtvertretung beworben hat.
2. Der Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens durch einen Antrag der Gliederung nach § 6 Abs. 1 SchiedsO muss ein nach dem parteiinternen Satzungsrecht wirksamer Beschluss des entscheidenden Organs der antragstellenden Gliederung zugrunde liegen. Zuständig ist der Vorstand der Gliederung in seiner Gesamtheit.
3. Eine wiederholte parteiordnungsrechtliche Sanktionierung wegen desselben Sachverhalts ist unzulässig.
4. Die Entscheidung der Schiedskommission eines Bezirkes muss nach § 13 Abs. 5 SchiedsO eine Rechtsmittelbelehrung für den Rechtsbehelf einer Berufung zur Bundesschiedskommission enthalten, die auch über den Sitz und die Adresse der Bundesschiedskommission belehrt.

## **Entscheidung**

**5/2024/P**

auf Antrag

des **SPD-Ortsvereins** [...], vertreten durch den Ortsvereinsvorsitzenden [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

[...],

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: [...]

hat die Bundesschiedskommission am 13. Dezember 2024 unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,  
Rosanna Sieveking, Stellvertretende Vorsitzende,  
Heike Werner, Stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 24. April 2024 wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

### **Gründe:**

#### **I.**

Das Berufungsverfahren betrifft einen durch die erstinstanzliche Schiedskommission verhängten Parteiausschluss eines SPD-Mitgliedes wegen seines Austritts aus einer SPD-Fraktion in einer kommunalen Stadtvertretung und der weiteren Fortentwicklung des Sachverhaltes durch eine Kandidatur des Mitglieds als Einzelbewerber für eine spätere Wahl zur Stadtvertretung.

Der Antragsteller ist der SPD-Ortsverein einer kreisangehörigen im Landesverband [...].

Der in [...] wohnhafte Antragsgegner war vom Beruf Ingenieur und ist derzeit im Ruhestand. Er ist seit dem 1. Dezember 1989 Mitglied der Sozialdemokratischen Partei in der DDR (SDP), ab Januar 1990 der SPD. Er gehörte nach der politischen Wende zu den Mitbegründern der SPD in seiner Heimatstadt und hat die dortigen Parteistrukturen

und eine Partnerschaft zwischen einem Ortsverein der und einem Ortsverein einer Stadt in [...] mit aufgebaut. Er war nach eigenen Angaben Delegierter auf dem Parteitag am 26. September 1990, auf dem sich die SPD der DDR mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vereinigte. Der Antragsgegner übte auch später Funktionen als Delegierter von Parteitag und Wahlkreis Konferenzen aus.

Bei der Kommunalwahl zur Bürgerschaft (Stadtvertretung) der [...] am 26. Mai 2019 kandidierte er auf der Liste der SPD. Die SPD erzielte 9,3 % der Stimmen. Der Antragsgegner errang zunächst kein Mandat. Die vier gewählten Mitglieder der Stadtvertretung schlossen sich zur SPD-Fraktion zusammen. In der Stadtvertretung muss eine Fraktion aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Nachdem ein Mitglied sein Mandat beendet hatte, rückte der Antragsgegner in die Stadtvertretung nach und schloss sich der SPD-Fraktion an. Es kam zu Spannungen zwischen dem Antragsgegner und den übrigen Mitgliedern der Fraktion, insbesondere bei der Wahl zur Besetzung von Ausschüssen, vor allem eines Ausschusses zu einer ehemaligen Werft, auf deren Gelände ein maritimer Industrie- und Gewerbepark entwickelt wurde. Der Antragsgegner fühlte sich und seine Meinung nicht ausreichend berücksichtigt, durch „Solidaritätspflichten“ unter Druck gesetzt und persönlich angegriffen. Mit einem an den Präsidenten der Stadtvertretung gerichteten Schreiben vom 10. Juni 2022 erklärte er seinen Austritt aus der SPD-Fraktion der Stadtvertretung und teilte mit, dass er Mitglied der Stadtvertretung bleiben werde. Die auf der Liste der SPD gewählten weiteren Mitglieder der Stadtvertretung verloren daraufhin den Status als Fraktion, weil die Fraktion nicht mehr aus der Mindestanzahl von vier Mitgliedern bestand. Infolgedessen wurden die Arbeitsverhältnisse der beiden Geschäftsführer der Fraktion beendet. Über den Vorgang wurde in der Lokalpresse berichtet („Bürgerschaft [...] : [...] sprengt SPD-Fraktion“). Die verbliebenen der SPD angehörenden Mitglieder der Stadtvertretung schlossen sich zu einem späteren Zeitpunkt mit den Mandatsträgern der Partei „Die Linke“ zu einer gemeinsamen Fraktion zusammen. Dabei wurde vereinbart, dass für die SPD Mitglieder der Stadtvertretung ein Fraktionsgeschäftsführer eingestellt wird.

Der Ortsverein [...] leitete mit Schreiben vom 2. Juli 2022 ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner mit dem Ziel seines Ausschlusses aus der SPD ein. Dem zugrunde lag eine Willensbildung des Ortsvereinsvorstandes durch einen Umlaufbeschluss. Mit einer Entscheidung vom 17. November 2022 wies die

erstinstanzliche Schiedskommission der SPD [...] den vorgenannten Antrag des Ortsvereins zurück. Für die Entscheidung tragend war ein formeller Grund: Es sei davon auszugehen, dass bei dem Umlaufbeschluss des Ortsvereinsvorstandes das notwendige Quorum von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht erreicht worden sei. Die Regelung des Umlaufbeschlusses, wonach nicht abgegebene Stimmen als Ja-Stimmen für die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gezählt würden, sei rechtswidrig, sodass nicht abgegebene Stimmen als Enthaltung zu werten seien. Zudem enthält die Entscheidung nicht tragende Erwägungen zu einer materiellen Bewertung des Sachverhaltes. Ein Rechtsmittel wurde gegen die Entscheidung nicht eingelegt.

Eine Mitgliederversammlung des Antragstellers beschloss daraufhin am 27. Januar 2023, den Vorstand des Ortsvereins damit zu beauftragen, ein (erneutes) Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner einzuleiten. Nach einem Beschluss des Vorstands vom 25. Februar 2023 stellte der Vorsitzende des Antragstellers mit Schreiben vom 17. April 2023 bei der Schiedskommission des SPD Kreises [...] einen Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner. Er begründete den Antrag im Wesentlichen damit, dass der Antragsgegner aus der SPD-Bürgerschaftsfraktion ausgetreten sei, nachdem es Auseinandersetzungen über die Mitgliedschaft des Antragsgegners in verschiedenen Ausschüssen der Bürgerschaft gegeben habe. Durch dieses Verhalten habe der Antragsgegner der Partei schweren Schaden zugefügt.

Die Schiedskommission des SPD Kreisverbandes [...] schloss auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung mit Entscheidung vom 10. September 2023 den Antragsgegner aus der SPD aus. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Antragsgegner habe durch sein Verhalten vorsätzlich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr einen schweren Schaden zugefügt. Es könne nicht hingenommen werden, dass einzelne Parteimitglieder ohne Rücksicht auf Mehrheitsentscheidungen ihre eigenen Interessen zur alleinigen Richtschnur ihres Handelns machten. Durch seinen Austritt aus der SPD-Fraktion in der Stadtvertretung sei die ausreichende Anzahl von Mitgliedern zur Fraktionsbildung nicht mehr gegeben gewesen. Die Partei und Fraktion habe dadurch erhebliche Möglichkeiten verloren, um auf die Willensbildung der

Stadtvertretung einzuwirken. Gründe, welche das Handeln des Antragsgegners rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Der Antragsgegner habe vielmehr geäußert, dass er sich keiner Mehrheitsentscheidung in der SPD-Fraktion beugen wolle, sondern stets so abstimmen wolle, wie er es für richtig halte. Bei der Verhängung des Parteiausschlusses des Antragsgegners habe die Schiedskommission auch nicht die Verdienste des Antragsgegners verkannt. Jedoch wiege dessen Handeln so schwer und stürze die SPD in der Stadt in eine so schwere Krise, dass seine Verdienste den von ihm verursachten Schaden nicht aufwiegen könnten.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner Berufung bei der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] ein. Die Landesschiedskommission führte am 16. Februar 2024 eine mündliche Verhandlung durch. Die Beteiligten schlossen dort einen Vergleich, nachdem das Parteiordnungsverfahren als gegenstandslos gelten solle, sobald der Antragsgegner sein Mandat in der Stadtvertretung niedergelegt habe. Dem Antragsteller wurde nachgelassen, den Vergleich bis zum 26. Februar 2024 (Eingang bei der Landesschiedskommission) zu widerrufen. Mit einer E-Mail vom 26. Februar 2024 an die Landesschiedskommission widerrief der Antragsteller den Vergleich, da die Mandatsniederlegung kurz vor Ende der Wahlperiode nur zwei Sitzungen der Bürgerschaft betreffe und der Schaden, der für die SPD in der [...] entstanden sei, durch den Vergleich nicht geheilt würde.

Mit Entscheidung vom 24. April 2024 (Az 1/2023) wies die Landesschiedskommission des SPD Landesverbandes [...] aufgrund einer weiteren mündlichen Verhandlung die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Schiedskommission der SPD [...] zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Berufung zulässig, aber unbegründet sei. Der Antragsgegner sei aus der Partei auszuschließen, weil er erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen habe und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden sei. Der Fraktionsaustritt ohne die Rückgabe des Mandates sei ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei, der mit einem Parteiausschluss zu ahnden sei, weil ein solcher Schritt in besonderer Weise geeignet sei, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu festigen. Dieser Eindruck werde verstärkt, weil das Mitglied trotz des Austritts

aus der Fraktion für sich in Anspruch nehmen, SPD-Politik zu machen. Neben der Tatsache, dass der Fraktionsaustritt in die Öffentlichkeit gelangt sei, komme weiter hinzu, dass die gewählten Abgeordneten der SPD in der Stadtvertretung keine Fraktion mehr bilden könnten und die Unterstützung und Zuarbeit ihrer zwei Geschäftsführer verloren gegangen sei. Im Hinblick auf die Entscheidung der Kreisschiedskommission vom 17. November 2022 im vorangegangenen Parteiordnungsverfahren sei kein Strafklageverbrauch eingetreten. Nur eine Sachentscheidung verbräuche die Strafklage. Die Kreisschiedskommission habe jedoch in dem Verfahren nicht in der Sache entschieden. Zwar verkenne die Landesschiedskommission bei dem Parteiausschluss nicht, dass der Antragsgegner sich über Jahre für die SPD in [...] engagiert habe und auch in seinem Schlusswort darauf hingewiesen habe, dass er nach wie vor Sozialdemokrat sei und dies auch bleibe. Dennoch bleibe festzustellen, dass sein Austritt aus der Bürgerschaftsfraktion der Partei einen schweren Schaden zugefügt habe.

Die vorgenannte Entscheidung enthielt eine am Wortlaut der §§ 25 ff. Schiedsordnung angelehnte Rechtsmittelbelehrung, in dem über den Rechtsbehelf der Berufung zur Bundesschiedskommission, nicht aber den Sitz und die Adresse der Bundesschiedskommission belehrt wurde.

Der Antragsgegner hat am 8. Mai 2024 gegen die ihm am 29. April 2024 zugestellte zweitinstanzliche Entscheidung Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt, die er mit einem an die Bundesschiedskommission gerichteten Schriftsatz vom 23. Mai 2024, der ausweislich eines Auslieferungsbeleges der Deutschen Post am 27. Mai 2024 „ausgeliefert“ wurde, begründet hat. Nach einem Eingangsstempel der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission ist der Schriftsatz dort am 30. Mai 2024 eingegangen.

Am 9. Juni 2024 fanden Kommunalwahlen, insbesondere die Wahl zur Bürgerschaft, in der [...] statt. Der Antragsgegner war über das vorangegangene Aufstellungsverfahren seines SPD Ortsvereins zu dieser Wahl informiert und erhielt auch Einladungen zur Versammlung zur Aufstellung der Liste der SPD für die Bürgerschaftswahl. Während des laufenden parteiordnungsrechtlichen Berufungsverfahrens bei der Bundesschiedskommission kandidierte der

Antragsgegner bei der Wahl zur Bürgerschaft der [...] als Einzelbewerber und erhielt 0,3 % (absolut 243) der Stimmen und damit kein Mandat in der Bürgerschaft. Die SPD erhielt 7,7 % der Stimmen und drei Sitze in der [...] (vgl. [https://www. \[...\].](https://www. [...].)).

Der Antragsgegner führt zur Begründung seiner Berufung im Wesentlichen folgendes aus:

Die Entscheidung der Landesschiedskommission stehe „auf tönernen Füßen“, weil mangels Widerrufs in der zweiten Instanz ein Vergleich zustande gekommen sei. Im Berufungsverfahren der Landesschiedskommission sei in der mündlichen Verhandlung ein „Widerrufsvergleich“ geschlossen worden. Der Antragsteller habe die Möglichkeit gehabt, den Vergleich bis zum 26. Februar 2024 zu widerrufen. Dies sei nicht wirksam erfolgt. Bei einem Widerrufsschreiben der vorliegenden Art handele es sich um einen bestimmenden Schriftsatz, auf den die Zustellungsvorschriften des § 29 Abs. 1 Schiedsordnung anzuwenden seien. Nach dieser Vorschrift hätten entsprechende Zustellungen durch Postzustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein erfolgen müssen. Das sei hier nicht geschehen, weil der Widerruf des Antragstellers nur per E-Mail am 26. Februar 2024 erfolgt sei. Der Vergleich sei daher nicht wirksam widerrufen worden.

Das Verhalten des Antragsgegners verstoße nicht gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei. Die Vorinstanz habe nicht definiert, was „unsere“ Grundsätze und Ordnung der Partei seien. Dass der Antragsgegner, weil er der „Bessere war“ nicht akzeptiert habe, dass er diverse „Posten“, die er sich gewünscht habe, nicht erhalten habe, sei verständlich.

Er habe dargelegt, dass er sich seitens der übrigen Fraktionsmitglieder der SPD „gemobbt gefühlt“ und den Eindruck gehabt habe, dass er aus der Fraktion gedrängt werden sollte. Er habe in der Fraktion keine Wirkung mehr entfalten können und nehme für sich das Recht in Anspruch, die Fraktion zu verlassen, ohne sein Mandat an die Partei zurückzugeben, um seine Vorstellung von sozialdemokratischer Politik umsetzen zu können. Wenn die

Landesschiedskommission - im Zusammenhang mit der Bewertung des Fraktionsaustrittes - ausführe, dass Mehrheitsentscheidungen, die durch Willensbildung in Gremien entstanden seien, akzeptiert werden müssten, verstoße dies gegen die Freiheit seines Mandates, wie dies in Art. 38 GG und § 23 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern geregelt sei. Die Landesschiedskommission rede hingegen über Partei und Fraktionsdisziplin.

Durch das Verhalten des Antragsgegners sei der Partei kein schwerer Schaden entstanden. Die Tatsache, dass infolge des Austritts aus der Fraktion zwei Geschäftsführer ihren „Job“ verloren hätten, sei kein schwerer Schaden für die Partei. Die Tatsache, dass man nun keine Fraktion mehr sei, erschwere die Arbeit der sozialdemokratischen Mitglieder der Bürgerschaft, sei aber kein schwerer Schaden der Gesamtpartei. Der Antragsteller überschätze die Bedeutung des Antragsgegners.

Soweit der Antragsteller beanstande, dass der Antragsgegner bei der Wahl zur Bürgerschaft in der [...] im Jahr 2024 als Einzelbewerber angetreten sei, zeige das Verlangen, dass der Antragsgegner nur als Kandidat der SPD zur Kommunalwahl hätte kandidieren dürfen, ein gestörtes Verhältnis zur Demokratie. Das hieße, dass ein SPD-Mitglied seine demokratischen Rechte in dem Augenblick abgebe, wenn es ein Parteibuch erhalte. Die geforderte „Leibeigenschaft“ sei Triebfeder dieses Parteiordnungsverfahrens.

Sein Parteiausschluss sei auch nicht verhältnismäßig. In Anbetracht der Verdienste des Antragsgegners reiche im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine Rüge aus. Dies würde ihm „wehtun“, aber von ihm akzeptiert werden. Angesichts des Nichtausschlusses eines anderen Parteimitglieds, der „Freundschaft zu Putin“ pflege, könne die Geltendmachung von verfassungsrechtlichen Rechten seitens des Antragsgegners kein Grund für einen Parteiausschluss sein.

Der von der erstinstanzlichen Schiedskommission verhängte Parteiausschluss des Antragsgegners verstoße im Übrigen gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ (Art. 103 Abs. 3 GG) und sei infolge der Rechtskraft der Entscheidung der erstinstanzlichen Schiedskommission vom 17.

November 2022 unzulässig. Die vorgenannte Entscheidung sei rechtskräftig mit der Folge eines Strafklageverbrauchs hinsichtlich des Vorwurfs der Begehung einer schuldhaften Verletzung der Grundsätze und Ordnung der Partei. Die Sperrwirkung - ne bis in idem - mache eine neue Verfolgung des behaupteten Verstoßes des Antragsgegners wegen desselben Vorwurfs unzulässig. Ansonsten könnte der Antragsteller immer wieder nach einer Ablehnung erneut einen Antrag auf Parteiausschluss stellen. Die erstinstanzliche Schiedskommission habe in ihrer Entscheidung vom 17. November 2022 auch sachlich entschieden, indem sie in einer nicht üblichen Weise festgestellt habe, dass der Antragsgegner sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht habe und dadurch schwerer Schaden für die SPD entstanden sei, sodass ein „Strafklageverbrauch“ gegeben sei.

Im Falle der Zurückweisung der Berufung des Antragsgegners werde angekündigt, dass der Zivilrechtsweg beschritten werde.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß, unter Aufhebung der Entscheidung der Schiedskommission der SPD Vorpommern-Rügen vom 10. September 2023 und der Entscheidung der Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] vom 24. April 2024 festzustellen, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission und verweist zudem darauf, dass der Antragsgegner bei der Wahl zur Bürgerschaft am 9. Juni 2024 als Einzelbewerber angetreten sei. Es sei festzustellen, dass er als SPD Mitglied in Konkurrenz zu einer SPD Liste angetreten sei und keinerlei Bemühungen angestellt habe, als Kandidat auf die SPD Liste gestellt zu werden. Der Antragsteller schädige die Partei. Nicht nur sein Austritt aus der Fraktion belege dies, sondern auch seine Konkurrenzkandidatur gegen eine SPD Liste. Ebenso habe er öffentlich in der Tagespresse ([...]zeitung vom 6. Juni 2024: „SPD

will [...] loswerden, er will aber nicht gehen“) den vorliegenden Konflikt kurz vor der Kommunalwahl an die Öffentlichkeit gebracht und für sich nutzen wollen. Die SPD habe mit 7,7 Prozent der Stimmen in der [...] Bürgerschaft nur drei Mandate erzielt und keine eigenständige SPD Fraktion bilden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten und das Vorbringen der Beteiligten wird auf die parteischiedsgerichtlichen Akten der Bundesschiedskommission sowie die beigezogenen Akten der vorinstanzlichen Verfahren Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

## II.

Die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission hat keinen Erfolg.

Die Bundesschiedskommission konnte entsprechend ihrer ständigen Praxis – beruhend auf einem zu § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung - SchiedsO - gefassten Grundsatzbeschluss – im schriftlichen Verfahren entscheiden. Der zu beurteilende Sachverhalt ist im Wesentlichen geklärt und die Beteiligten streiten hauptsächlich über dessen parteiordnungsrechtliche Bewertung (vgl. u.a. BSK, Entsch. vom 18. August 2021 - 1/2021/P m.w.N.).

1. Die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission (vgl. § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO) ist zulässig. In Hinblick auf die Monatsfrist zur schriftlichen Begründung der Berufung (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO) bedarf es keiner Feststellung, ob die Berufungsbegründung zu der am 29. April 2024 zugestellten zweitinstanzlichen Entscheidung entsprechend des Auslieferungsbeleges der Deutschen Post bereits am 27. Mai 2024 bei der Bundesschiedskommission eingegangen ist oder ob dies erst, entsprechend des Eingangsstempels der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission, am 30. Mai 2024 erfolgt ist. Die Bundesschiedskommission sieht die Berufung als fristgerecht begründet an. Der Lauf der Berufungsbegründungsfrist ist hier nicht wirksam in Gang gesetzt worden, weil die in der angefochtenen Entscheidung angefügte Rechtsmittelbelehrung nicht ordnungsgemäß war.

Nach § 13 Abs. 5 SchiedsO müssen Entscheidungen der Schiedskommission eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Zwar regelt die vorgenannte Norm die Mindestanforderungen für eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung nichtausdrücklich.

Die Rechtsmittelbelehrung muss aber, um ihrer Funktion gerecht zu werden, aus sich heraus verständlich sein und damit den Beteiligten über den Rechtsbehelf, das Parteischiedsgericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, dessen Sitz, die einzuhaltende Frist und welche sonstigen Formalien dabei zu beachten sind, schriftlich belehren. In der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission ist dabei geklärt, dass die Rechtsmittelbelehrung für den Rechtsbehelf einer Berufung zur Bundesschiedskommission den Sitz und auch die Adresse der Bundesschiedskommission enthalten muss. Die Rechtsmittelbelehrung muss dem betroffenen Parteimitglied die Rechtsmitteleinlegung ermöglichen, ohne erst Nachforschungen anstellen zu müssen, unter welcher Adresse die Bundesschiedskommission erreichbar ist (st. Rspr. BSK, Entsch. vom 13. Januar 2023 – 2/2022 -/P, Entsch. 20. März 2018 - 7/2017/P, Entsch. Vom 30. November 2017 - 2/2017/P mit näheren Ausführungen zu den Rechtsfolgen einer fehlerhaften Belehrung). Diesen Anforderungen wird die Rechtsmittelbelehrung in der angegriffenen Entscheidung der Landesschiedskommission nicht gerecht. Aus ihr ist nicht ersichtlich, wo die Bundesschiedskommission ihren Sitz hat und unter welcher Adresse sie erreichbar ist.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist die angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission vom 24. April 2024 nicht deshalb fehlerhaft, weil das Parteiordnungsverfahren im Rahmen einer gütlichen Streitbeilegung (vgl. § 10 SchiedsO) durch Vergleich erledigt worden wäre.

Der Antragsteller hat den Vergleich vom 16. Februar 2024 durch die rechtzeitige Erklärung gegenüber der Landesschiedskommission wirksam widerrufen, sodass diese über das rechtshängige Parteiordnungsverfahren entscheiden musste. Die Rechtshängigkeit des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens besteht trotz des Vergleichsschlusses in der mündlichen Verhandlung fort, weil der Antragsteller

von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch gemacht hat, den Vergleich zu widerrufen. Das Recht, die Widerrufsmöglichkeit zu vereinbaren, umfasst auch die Befugnis, die Modalitäten für die Ausübung des Widerrufs festzulegen. Es kommt also in erster Linie auf die Vereinbarung in dem betreffenden Vergleich an (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 1993 – 1 C 29/92 – juris Rn. 12; Wysk, VwGO, 4. Aufl. 2025, § 106 Rn. 13; Schmidt, NZS 2020, 649). Die Beteiligten haben hier vereinbart, dass dem Antragsteller nachgelassen wird, den Vergleich bis zum 26. Februar 2024 zu widerrufen. Hinsichtlich der Modalitäten des Widerrufs haben Sie vereinbart, dass der Widerruf gegenüber der Landesschiedskommission („Eingang bei der Landesschiedskommission“) erfolgen muss, und dabei keine besondere Form der Erklärung festgelegt, insbesondere nicht vereinbart, dass die Ausübung des Widerrufs durch eine förmliche Zustellung (vgl. dazu § 56 VwGO, § 166 ff. ZPO) zu erklären ist. Von dieser vereinbarten Widerrufsmöglichkeit hat der Antragsteller entsprechend der vereinbarten Modalitäten wirksam Gebrauch gemacht, indem er mit einer E-Mail vom 26. Februar 2024 gegenüber der Landesschiedskommission fristgerecht den Vergleich widerrufen hat. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners war der Antragsteller nicht gehalten, seinen Widerruf gegenüber dem Parteischiedsgericht in der Form der Zustellungsvorschrift des § 29 SchiedsO vorzunehmen, denn die Beteiligten haben im Vergleich vom 16. Februar 2024 nicht durch Vereinbarung vorgeschrieben, dass die Ausübung des Widerrufsrechts des Antragstellers in der Form der Zustellung von Schriftstücken nach § 29 SchiedsO zu erfolgen hat. Im Übrigen bezieht sich der Anwendungsbereich der vorgenannten Vorschrift vornehmlich auf Dokumente, deren Zustellung in der Schiedsordnung vorgeschrieben ist (z.B. Ladungen zur Verhandlungen nach § 8 Abs. 1 SchiedsO, Entscheidungen nach § 13 Abs 4 Satz 1 SchiedsO) oder vom Gericht angeordnet wurde, und damit auf Zustellungen von Amts wegen durch die Parteischiedsgerichte und nicht auf Erklärungen eines Beteiligten zur Ausübung einer Widerrufsmöglichkeit bei einem vereinbarten Vergleich, sofern die Zustellung nach der Norm der Schiedsordnung nicht im Vergleich selbst vereinbart wurde.

Zu Recht hat die Schiedskommission des SPD Kreisverbandes [...] den Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen. Nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung auch der Bundesschiedskommission

liegen die materiellen Voraussetzungen des durch die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD verhängten Parteiausschlusses (§ 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Organisationsstatut der SPD – OrgStatut -) vor und die verhängte Ordnungsmaßnahme, die zur dauerhaften Trennung von dem Parteimitglied führt, ist zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei erforderlich.

a. Die rechtliche Grundlage für den Ausschluss des Antragsgegners ist § 10 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut. Nach diesen Vorschriften kann ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

b. Der Antragsgegner hat mit seinem Austritt aus der SPD-Fraktion in der Stadtvertretung erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und mit seiner unsolidarischen Kandidatur als Einzelbewerber bei der Wahl zur Bürgerschaft vorsätzlich gegen die Statuten der Partei i.S. von § 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 OrgStatut verstoßen. Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten die Voraussetzungen der vorgenannten Norm erfüllt, ist im Hinblick darauf, dass der Grundsatz der Parteienfreiheit des Art. 21 Abs. 1 GG in personeller Hinsicht auch die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern verbürgt, in erster Linie den Parteien und innerhalb derer den nach § 10 Abs. 5 Satz 1 PartG zuständigen Parteischiedsgerichten vorbehalten (vgl. näher BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 2 BvR 121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665, juris Rn. 38-40 zur eingeschränkten Kontrolldichtestaatlicher Gerichte).

aa. § 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 OrgStatut enthält verschiedene Tatbestände, die in einem Parteiordnungsverfahren zum Parteiausschluss führen können. Entgegen der Ansicht des Antragsgegners sind diese Tatbestände und die in ihr enthaltenen Rechtsbegriffe nicht undefiniert, sondern durch die Rechtsprechung konkretisiert.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt. Konkretisierend regelt § 35 Abs. 1 S. 2 OrgStatut der SPD das Gebot der innerparteilichen Solidarität als

tatbestandlichen Anknüpfungspunkt für Parteiordnungsmaßnahmen (vgl. dazu BSK, Entsch. vom 15. März 2020 – 4/2019/P m.w.N.). Unter dem Begriff der Ordnung der Partei i.S. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OrgStatut fallen alle Grundsätze – gleich ob geschrieben oder ungeschrieben –, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also z.B. auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot (BGH, Urteil vom 14. März 1994 – II ZR 99/93 – juris Rn. 25). Dementsprechend umfasst nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission der Begriff der „Ordnung“ i.S. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OrgStatut die Gesamtheit der Regeln, die das Verhalten der Mitglieder zur Erreichung der politischen Ziele der Partei wesentlich bestimmen. Auch ungeschriebene Regeln für ein geordnetes Parteileben werden hierdurch umfasst. Hierzu zählen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden innerparteilichen Solidaritätspflichten gegenüber der Partei (BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P; BSK, Entsch. vom 18. August 2021 – 1/2020/P m.w.N.).

Ein Mitglied kann zudem nach § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 OrgStatut, aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung (Statuten der SPD) verstößt. Statuten sind jedenfalls das Organisationstatut und sonstige Satzungen der SPD als rechtlich gefasste organisatorische Grundordnungen der Partei (vgl. BSK, Entsch. vom 8. April 2019 – 1/2019/P m.w.N.). Zu den Statuten gehören auch die Regelungen des § 6 OrgStatut (BSK, Entsch. vom 13. Januar 2023 - 2/2022/P).

bb. Gemessen an diesen Grundsätzen hat die Landesschiedskommission das Verhalten des Antragsgegners zutreffend erfasst und ist zu der Würdigung und Wertung gelangt, dass er gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission (zuletzt Entsch. vom 18. August 2021 – 1/2021/P und vom 20. März 2018 - 7/2017/P m.w.N.) ist der Austritt aus einer Fraktion der SPD in einem – auch kommunalen – Parlament als schwerer Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei zu werten; dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Betroffene einer

bestehenden oder neu gebildeten politischen Gruppierung (Fraktion) anschließt und bzw. oder gleichzeitig in Anspruch nimmt, "die Politik der SPD zu vertreten". Denn ein solcher Schritt ist in aller Regel geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu begründen oder zu festigen.

Gemessen an diesem Maßstab sind die vorinstanzlichen Schiedskommissionen zu Recht zu der Würdigung und Bewertung gelangt, dass das Verhalten des Antragsgegners gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstößt. Der Antragsgegner ist mit Schreiben vom 10. Juni 2022 aus der SPD-Fraktion in der Stadtvertretung ausgetreten und hat mitgeteilt, dass er Mitglied der Stadtvertretung bleiben werde. Der Würdigung und Bewertung der Landesschiedskommission, dass der Antragsgegner trotz Austritts aus der SPD Fraktion für sich in Anspruch genommen hat, in der Stadtvertretung sozialdemokratische Politik zu machen, ist der Antragsgegner auch im Berufungsverfahren nicht entgegen getreten. Vielmehr hat er auch vor der Bundesschiedskommission sinngemäß ausgeführt, dass er für sich das Recht in Anspruch nehme, mit seinem Mandat seine Vorstellung von sozialdemokratischer Politik umsetzen zu können. Der Austritt des Antragsgegners aus der SPD-Fraktion war auch geeignet, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei in der [...] zu begründen.

Über den Vorgang wurde unstreitig in der Lokalpresse dahingehend berichtet, dass der Antragsgegner die SPD-Fraktion in der Bürgerschaft „gesprengt“ habe. Zu dem Umstand, dass der Konflikt zwischen dem Antragsgegner und den verbliebenen Mitgliedern der SPD in der Stadtvertretung in die lokale Öffentlichkeit der [...] gelangt ist, kommt weiter hinzu, dass die auf der Liste der SPD gewählten Mitglieder der Stadtvertretung wegen der Mindestanforderung des § 23 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung für das Land [...] (KV [...]) keine Fraktion mehr bilden konnten und die Unterstützung und Zuarbeit ihrer zwei Fraktionsgeschäftsführer zumindest zeitweilig und teilweise verloren gegangen ist.

Es ist nach den Umständen des Einzelfalles vom Antragsgegner auch nicht hinreichend dargetan oder erkennbar, dass der Austritt des Antragsgegners aus der SPD-Fraktion durch zwingende sachliche Gründe gerechtfertigt war. Soweit

der Antragsgegner behauptet, dass er sich seitens der anderen Fraktionsmitglieder „gemobbt gefühlt“ habe, legt er auch im Berufungsverfahren vor der Bundesschiedskommission nicht substantiiert dar, dass er systematischen Anfeindungen, Schikanierungen oder Diskriminierungen ausgesetzt war, die über die von jedem kommunalen Mandatsträger in der Lokalpolitik zu bewältigenden Schwierigkeiten auch mit anderen Mitgliedern einer Fraktion hinausgehen. Wesensmerkmal der als Mobbing bezeichneten Beeinträchtigung ist die systematische, sich aus vielen einzelnen Handlungen zusammensetzende Verletzungshandlung, wobei den einzelnen Handlungen bei isolierter Betrachtung eine rechtliche Bedeutung oft nicht zukommt (BVerwG, Urteil vom 28. März 2023 – 2 C 6.21 – juris Rn. 22; vgl. BAG, Urteil vom 16. Mai 2007 - 8 ARZ 709/06 – juris Rn. 58 m. w. N.). Unter "Mobbing" wird ein systematisches Anfeinden, Schikanieren und Diskriminieren verstanden (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2005 - 2 A 4.04 – juris Rn. 36, Urteil vom 28. März 2023 – 2 C 6.21 – juris Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Februar 2024 – OVG 4 B 5.19 – juris Rn. 76). Dass die SPD- Fraktion in der Stadtvertretung bei der Besetzung von Ausschüssen andere Personalentscheidungen getroffen hat, als sich der Antragsgegner für sich gewünscht und beansprucht hat, und dass sein ehrenamtliches Engagement in der Fraktion nicht die von ihm gewünschte politische Wirkung entfaltet hat, erreicht noch nicht die Qualität eines Mobbing im oben genannten Sinne.

Auch soweit der Antragsgegner sich auf die für Mitglieder der Stadtvertretung geltende Regelung des § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KV [...] beruft (die vom Antragsgegner auch angeführte Regelung des Art. 38 Abs. 2 Satz 2 GG gilt nur für Abgeordnete des Deutschen Bundestages) und für sich der Sache nach in Anspruch genommen hat, unabhängig von Mehrheitsentscheidungen der Fraktion seine Vorstellung von sozialdemokratischer Politik im Stadtrat umzusetzen, hat er nichtdargetan, dass er in der SPD-Fraktion unzulässigem Fraktionszwang ausgesetzt war. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 KV [...] üben Mitglieder der Stadtvertretung ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse beschränkt wird, nicht gebunden. Diese Freiheit der Mitglieder der Stadtvertretung haben auch

Fraktionen zu beachten. Dabei ist zwischen zulässiger Fraktionsdisziplin, bei der sich Mitglieder freiwillig in das einheitliche Auftreten der Fraktion einordnen, und unzulässigem Fraktionszwang zu unterscheiden (vgl. Held/Winkel/Wandsleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, Stand August 2024; § 43 Anm. 1.2; Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl., Art. 38 Rn. 51). Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Arbeit in der Fraktion in der Stadtvertretung sind Fraktionen allerdings nicht gehindert, von ihren Mitgliedern Fraktionsdisziplin zu erwarten, insbesondere, dass sich ihre Mitglieder nach fraktionsinterner demokratischer Willensbildung nachdem Mehrheitsprinzip freiwillig im Interesse eines einheitlichen Auftretens der Fraktion dem Ergebnis der Willensbildung unterwerfen. Dass die Mitglieder der SPD-Fraktion in der Stadtvertretung der [...] im Sinne eines unzulässigen Fraktionszwangs auf die Freiheit der Entschließung des Antragsgegners eingewirkt hätten, hat dieser im Parteiordnungsverfahren nicht substantiiert dargetan.

cc. Der Antragsgegner hat überdies mit seiner Kandidatur bei der Wahl zur Bürgerschaft in der [...] am 9. Juni 2024 als Einzelbewerber vorsätzlich gegen die Statuten der SPD i.S. § 35 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 OrgStatut verstoßen.

Zu den Statuten gehört auch die Regelung des § 6 Abs. 1 c OrgStatut, der eine unsolidarische Kandidatur als Einzelbewerber betrifft (vgl. § 20 Abs. 3 SchiedsO). Danach ist die Kandidatur gegen die von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Amt oder Mandat mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbar. Gibt ein Mitglied mit seiner Kandidatur als Einzelbewerber dieser Vorrang vor der von der zuständigen Parteigliederung bereits beschlossenen Nominierung für ein öffentliches Mandat und tritt er damit in Konkurrenz zu dem von der Partei aufgestellten Bewerber, wird nicht nur das Bild der Partei in der Öffentlichkeit, sondern auch das Schutzgut des demokratischen innerparteilichen Willensbildungsprozesses der Partei beeinträchtigt (siehe näher BSK, Entsch. vom 13. Januar 2023 - 2/2022/P n.w.N.).

Gegenstand der Entscheidungsfindung im hiesigen Parteiordnungsverfahren ist nicht nur der bei Antragstellung im April 2023 bezeichnete Sachverhalt des Austritts des Antragstellers aus der SPD-Fraktion in der Stadtvertretung, sondern

nach § 13 Abs. 1 Satz 2 SchiedsO auch die Weiterentwicklung des Sachverhalts hinsichtlich des Fehlverhaltens des Antragsgegners bei der am 9. Juni 2024 durchgeführten Wahl zur Bürgerschaft der [...]. Der Antragsgegner hat während des laufenden Parteiordnungsverfahrens vor der Bundesschiedskommission als SPD-Mitglied, das er noch war, unsolidarisch als Einzelbewerber kandidiert. Er hat sich dabei an der Aufstellung und der Beschlussfassung der Liste der SPD für die Bürgerschaftswahl nicht beteiligt und hat als SPD-Mitglied seiner Kandidatur als Einzelbewerber den Vorrang vor der von der zuständigen Parteigliederung der SPD in der [...] beschlossenen Nominierung der Bewerber auf der Liste der SPD gegeben. Er ist als Einzelbewerber bei der Wahl in Konkurrenz zu dem von der Partei aufgestellten Bewerbern getreten und hat keine Rücksicht auf die Ergebnisse des innerparteilichen Willensbildungsprozesses der SPD in der [...] genommen. Mit seiner Kandidatur als SPD-Mitglied als Einzelbewerber gegen den von der SPD nominierten Kandidaten hat der Antragsgegner in der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, dass der innerparteiliche Willensbildungsprozess bei der Kandidatenfindung unwichtig ist.

Der Antragsgegner hat auch vorsätzlich gegen die Satzungsregelung des § 6 Abs. 1 c OrgStatut verstoßen. Er hat mit seiner Kandidatur als Einzelbewerber bei der Wahl der Bürgerschaft am 9. Juni 2024 einen Verstoß gegen die Statutenregelung der SPD zumindest billigend in Kauf genommen. Vorsatz schließt nach den allgemeinen Regeln den bedingten Vorsatz ein. Neben der absichtlichen Verletzung der Statuten reicht es aus, dass ein Verstoß bei der Verfolgung anderer Ziele lediglich billigend hingenommen wird (BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 - 1/2020/P; Kersten/Rixen, PartG, 2009, § 10 Rn. 31 m.w.N.). Davon ist hier auszugehen. Der Antragsgegner, der ein langjähriges Mitglied der SPD war, hat im Berufungsverfahren nicht vorgetragen, dass ihm die Statutenregelung der § 6 Abs. 1 c OrgStatut in ihrem sachlichen Kern völlig unbekannt war. Er hat vielmehr der Sache nach vorgegeben, dass er mit seiner Kandidatur als Einzelbewerber zum Ausdruck bringen wollte, dass er sich nicht durch seine Parteimitgliedschaft in „Leibeigenschaft“ begeben. Dies zeigt bei verständiger Würdigung, dass er mit der unsolidarischen Kandidatur als Einzelbewerber bei der Wahl der Bürgerschaft eine Verletzung der Statuten der SPD zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Der Bewertung, dass eine unsolidarische Kandidatur als Einzelbewerber vorliegt, steht auch nicht das Vorbringen des Antragsgegners entgegen, dass das damit einhergehende Verlangen an ihn, bei der Kommunalwahl nur als Kandidat der SPD zur kandidieren zu dürfen, ein gestörtes Verhältnis zur Demokratie aufzeige. Mit diesem Vorbringen legt er keine Verletzung des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) durch § 6 Abs. 1 c OrgStatut oder dessen Anwendung im Einzelfall substantiiert dar. Im Übrigen war es dem Antragsteller grundsätzlich unbenommen, sich als Einzelbewerber für ein Mandat in der Stadtvertretung zu bewerben. Er kann dies nur nicht als SPD-Mitglied tun, mit der Folge, dass eine Kandidatur als Einzelbewerber in der Öffentlichkeit objektiv im gewissen Maß der SPD als Partei zugeordnet wird (vgl. dazu BSK, Entsch. vom 13. Januar 2023 - 2/2022/P).

c. Die Landesschiedskommission hat auch zu Recht angenommen, dass durch das Verhalten des Antragsgegners der Partei schwerer Schadenzugefügt wurde.

Der schwere Schaden i.S. von § 10 Abs. 4 PartG und § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut setzt keine nachgewiesenen Einbußen materieller Art oder in Bezug auf Wählerstimmen voraus, sondern kann auch in einer Schädigung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen (BGH, Urteil vom 14. März 1994 - II ZR 99/93 -, juris Rn. 27; BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P).

Letzteres ist hier der Fall. Eine Schädigung des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei folgt hier bereits daraus, dass in der Lokalpresse nach dem Austritt des Antragsgegners aus der SPD-Fraktion berichtet wurde, dass der Antragsgegner die SPD Fraktion „gesprengt“ habe, sodass in der Öffentlichkeit das Bild entstanden ist, dass die Mitglieder der SPD in der Stadtvertretung nicht mehr wirksam handlungsfähig sind, und in der Öffentlichkeit das Bild einer zerstrittenen Partei in der [...] entstanden ist. Nach den Umständen dieses Einzelfalles kommt hinzu, dass das Verhalten des Antragsgegners mit seiner unsolidarischen Kandidatur als Einzelbewerber bei der Bürgerschaftswahl das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenslage sowie ihre lokale politische Durchsetzungskraft

beeinträchtigt hat. Infolge des Verhaltens des Antragsgegners wurde wenige Tage vor der Wahl in der Presse ein Artikel veröffentlicht, wonach die SPD den Antragsgegner loswerden wolle, dieser aber trotz seiner Kandidatur als Einzelbewerber nicht „gehen“ wolle, was den Eindruck erweckt, die lokale SPD sei nicht durchsetzungsfähig. Bei einer Gesamtbetrachtung ist eine Schädigung des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der SPD in der hier betroffenen [...] eingetreten. Dabei ist es nicht erforderlich, wie der Antragsgegner meint, dass der Schaden einen solchen Umfang erreicht hat, dass er auch bei der „Gesamtpartei“ im betroffenen Bundesland oder auf Bundesebene wirksam wird.

d. Nach Auffassung der Bundesschiedskommission ist - in Übereinstimmung mit den erstinstanzlichen und zweitinstanzlichen Schiedskommissionen - nach dem Gesamtergebnis der in dem Verfahren gewonnenen Überzeugung auf den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei nach § 35 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 OrgStatut zu erkennen.

Auf der Rechtsfolgenseite regelt § 35 Abs. 2 OrgStatut verschiedene Arten zulässiger Ordnungsmaßnahmen. Sofern das Verhalten eines Mitglieds den Tatbestand des § 10 Abs. 4 PartG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 1 OrgStatut erfüllt, „kann“ es ausgeschlossen werden. Die Parteischiedsgerichte üben daher bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ein Ermessen aus, bei dem insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist (BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 - 1/2020/P Ls. 3 m.w.N.; Risse, Der Parteiausschluss, S. 162 f.). Die Bundesschiedskommission übt dabei im Rahmen des § 35 Abs. 2 und 3 OrgStatut eigene Ahndungsgewalt aus (vgl. näher BSK, Entsch. vom 13. Januar 2023 - 2/2022/P Ls. 4). Es ist grundsätzlich Sache der Parteischiedsgerichte, darüber zu entscheiden, ob es der Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei oder die Verhinderung eines sonstigen Schadens für die Partei erfordert, dass die dauerhafte Trennung von einem Parteimitglied erfolgt, sonstige Sanktionen ergriffen werden oder diese verzichtbar sind (BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 - 1/2020/P, Ls. 3; vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 – 2 BvR121/14 –, NVwZ-RR 2020, 665, juris Rn. 54).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist nach der Bewertung der Bundesschiedskommission auf Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei zu

erkennen.

Zugunsten des Antragsgegners ist hier zwar der Umstand anzuführen, dass er ein langjähriges Mitglied der SPD ist, inzwischen seit 35 Jahren. Positiv kann weiter angeführt werden, dass wie vom Antragsgegner auch gegenüber der Bundesschiedskommission vorgebracht, er Verdienste bei der (Neu-) Gründung der SDP/SPD in der [...] hatte. Er gehörte nach der politischen Wende zu den Mitbegründern der SPD in seiner Heimatstadt und hat die dortigen Parteistrukturen und eine Partnerschaft zwischen seinem Ortsverein und einem Ortsverein einer anderen [...]stadt mit aufgebaut. Zudem hat er mehrfach ehrenamtlich Funktionen als Delegierter auf Parteitag und Wahlkreis Konferenzen ausgeübt.

Gleichwohl ist hier der Ausschluss des Antragsgegners und damit die dauerhafte Trennung von dem Parteimitglied zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei in der [...] angesichts des erheblichen Fehlverhaltens und des dadurch bewirkten schweren Schadens für die SPD gerechtfertigt. Der Ausschluss ist entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners, hier geeignet und erforderlich, weil mildere Mittel zur Verfolgung des Ordnungszweckes und zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei nicht zur Verfügung stehen.

Der Ausschluss ist hier gerechtfertigt, weil wiederholtes erhebliches Fehlverhalten des Antragsgegners vorliegt. Der Antragsgegner hat mit dem Austritt aus der SPD-Fraktion in der Stadtvertretung im Juni des Jahres 2022 und mit seiner mit der Mitgliedschaft in der SPD unvereinbaren unsolidarischen Kandidatur als Einzelbewerber in Konkurrenz zu den von der SPD aufgestellten Bewerbern bei der Wahl zur Bürgerschaft der [...] im Jahres 2024 zweimal erhebliches Fehlverhalten gezeigt. Er hat dadurch schweren Schaden für die lokale SPD in der [...] bewirkt. Es geht also nicht um eine kurzzeitige politische Entgleisung aufgrund außergewöhnlicher Verhältnisse, sondern um strukturelles und wiederholtes Fehlverhaltens des Antragsgegners.

Der Ausschluss ist als Reaktion auf wiederholtes erhebliches Fehlverhalten des Antragsgegners ein geeignetes Mittel. Nur durch den Ausschluss wird die Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD beendet, sodass sein trotz seines fortgeschrittenen Lebensalters mögliches künftiges Verhalten in der Lokalpolitik der [...] infolge der

Trennung von dem Mitglied nicht mehr mit einer Zuordnung zur SPD verbunden sein wird.

Der Ausschluss ist auch erforderlich, weil mildere Mittel zur Verfolgung des Ordnungszweckes und zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der Partei nicht zur Verfügung stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Parteiausschluss nach der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission keine absolut zwingende Folge eines - hier erfolgten – Fraktionsaustritts ist; vielmehr muss in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (vgl. u.a. BSK, Entsch, vom 20. März 2018 – 7/2017/P m.w.N.). Hier kommt aber weiteres Fehlverhalten hinzu, nämlich die unsolidarische Kandidatur als Einzelbewerber in Konkurrenz zu den von der SPD aufgestellten Bewerbern bei der Wahl zur Bürgerschaft der [...] am 9. Juni 2024, die nach § 6 Abs. 1 c OrgStatut den Ausschluss des Antragsgegners intendiert. Die (unsolidarische) Kandidatur gegen die von den zuständigen Parteigliederungen bereits beschlossene Nominierung für ein öffentliches Mandat ist nach der Satzungsregelung des § 6 Abs. 1 c OrgStatut mit der Mitgliedschaft in der SPD „unvereinbar“. Hieraus folgt, dass es bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm und des § 10 Abs. 4 PartG in der Regel intendiert ist, das Mitglied aus der Partei auszuschließen (BSK, Entsch, vom 13. Januar 2023 – 2/2022/P). Hinreichende atypische Umstände, die ein Abweichen von dieser Regel für angezeigt erscheinen lassen, sind weder vom Antragsgegner dargetan noch sonst ersichtlich.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die während des laufenden Berufungsverfahrens vor der Bundesschiedskommission vom Antragsteller als SPD-Mitglied umgesetzte unsolidarische Kandidatur als Einzelbewerber bei der Bürgerschaftswahl zeigt, dass er das Schutzgut des demokratischen innerparteilichen Willensbildungsprozesses der Partei bei der Aufstellung von Bewerbern auf der SPD-Liste missachtet und gar von einer „Leibeigenschaft“ der SPD-Mitglieder spricht.

Die Erforderlichkeit des Parteiausschlusses bei einer Gesamtwürdigung zeigt auch die nach den nicht bestrittenen Feststellungen der Landesschiedskommission getätigte Äußerung des Antragsgegners im Kontext seines Austritts aus der SPD-Fraktion. Er hat dazu mitgeteilt, dass er sich keiner Mehrheitsentscheidung in der SPD-Fraktion „beugen“ wolle, sondern (in der damaligen Stadtvertretung) stets so abstimmen

werde, wie er es für richtig halte. Trotz der Spannungen zwischen ihm und den anderen Mitgliedern in der SPD-Fraktion hätte es dem Antragsgegner obliegen, gemeinsam mit den anderen Akteuren in der SPD-Fraktion und der Partei ihre innerparteilichen Differenzen zu überwinden und einen gemeinsamen Weg zu finden. Innerparteiliche Demokratie (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG), auf die sich auch der Antragsteller beruft, beinhaltet die Chance der Minderheit, in Zukunft zur Mehrheit zu werden. Mit dem Fraktionsaustritt hat der Antragsgegner aber ein Mittel gewählt, das seine Solidaritätspflicht gegenüber der Partei verletzt und aufgrund der Umstände des Einzelfalles ein erhebliches Fehlverhalten darstellt.

Angesichts der vorgenannten Erwägungen ist eine mildere Maßnahme, etwa die Erteilung einer Rüge, die der Antragsgegner als ausreichend ansieht, keine hinreichende Maßnahme, um parteiordnungsrechtlich auf den Antragsgegner als SPD-Mitglied wirksam einzuwirken.

Der Parteiausschluss ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Zwar hat er zur Folge, dass der Antragsgegner, dem als einzelnes Mitglied einer Partei die Betätigungsfreiheit des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG zusteht, nach dem Ende seiner Mitgliedschaft sich künftig nicht mehr in der SPD betätigen kann. Vor dem Hintergrund, dass dem Antragsgegner die Möglichkeit zur politischen Betätigung außerhalb der SPD selbstverständlich möglich bleibt, ist der Ausschluss des Antragsgegners zum Schutz des Ansehens und der Glaubwürdigkeit der SPD angesichts des erheblichen und wiederholten Fehlverhaltens bei einer Gesamtabwägung angemessen.

Auch soweit der Antragsgegner ohne Benennung einer verletzten Norm ansatzweise rügt, dass sein Parteiausschluss im Vergleich zum Ausgang des Parteiordnungsverfahrens gegen ein anderes Mitglied, auf das er anspielt (vgl. dazu näher BSK, Entsch, vom 13. Mai 2023 – 1/2023/P), nicht gerechtfertigt sei, verfängt dieses Vorbringen nicht. Diese Rüge hat schon keinen Erfolg, weil sie unsubstantiiert ist, da der Antragsgegner weder das Vorliegen eines gleichgelagerten Sachverhalts dargetan hat noch substantiiert vorgetragen hat, dass die hiesige Ausschlussentscheidung grob unbillig ist (vgl. dazu näher zur Art. 3 GG: BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P).

Der verhängte Parteiausschluss des Antragsgegners verstößt entgegen dessen Ansicht auch nicht gegen das Verbot einer Doppelbestrafung (Grundsatz des „ne bis in idem“) oder den Grundsatz des Verbotes einer wiederholten parteiordnungsrechtlichen Sanktionierung.

Soweit der Antragsgegner argumentiert, nach dem Grundsatz des „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung) sei ein Strafklageverbrauch eingetreten, weil infolge der rechtskräftigen Entscheidung der erstinstanzlichen Schiedskommission vom 17. November 2022 im vorangegangenen Parteiordnungsverfahren ein Strafklageverbrauch hinsichtlich des Vorwurfs der Begehung einer schuldhaften Verletzung der Grundsätze und Ordnung der Partei durch den Austritt aus der Fraktion eingetreten sei, hat dies keinen Erfolg. Nach Art. 103 Abs. 3 GG darf niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Der im Verbot der Doppelbestrafung verankerte „ne bis in idem“-Grundsatz gilt nicht im Parteiordnungsverfahren, da dort keine Bestrafung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze, sondern eine parteirechtliche Ordnungsmaßnahme erfolgt (BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P; vgl. Entsch. vom 8.6.1972 – 6/1972/P). Bestätigt wird vorgenannter Rechtssatz auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum mit dem Parteiordnungsrecht verwandten Disziplinarrecht. Eine Verletzung des Art. 103 Abs. 3 GG durch wiederholte Disziplinarmaßnahmen scheidet danach schon deshalb aus, weil diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut und Sinn nur für Bestrafungen auf Grund der allgemeinen Strafgesetze gilt, zu denen z.B. die Wehrdisziplinarordnung nicht gehört (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1970 – 1 BvR 668/68 – juris Rn. 32).

Allerdings wird auch für parteirechtliche Ordnungsmaßnahmen ein allgemein anerkannter Grundsatz angenommen, dass eine wiederholte parteiordnungsrechtliche Sanktionierung wegen desselben Sachverhalts unzulässig ist. Auch im Parteiordnungsverfahren könnte daher die Verhängung einer weiteren Parteiordnungsmaßnahme ausgeschlossen sein, wenn bereits wegen desselben Sachverhalts eine endgültige und abschließende Ordnungsmaßnahme ergangen ist (BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P; KG Berlin, Urteil vom 27. Oktober 2006 – 3 U 47/05 – juris Rn. 30; Lenski, PartG,

§ 10 Rn.49).

Eine Verletzung dieses allgemeinen Grundsatzes liegt durch den von der erstinstanzlichen Schiedskommission in seiner Entscheidung vom 10. September 2023 verhängten Parteiausschluss des Antragsgegners wegen seines Austrittes aus der SPD-Fraktion, die durch diese Entscheidung der Bundesschiedskommission bestätigt wird, nicht vor. Wegen des vorgenannten Sachverhaltes ist nämlich in dem vorausgegangenem Parteiordnungsverfahren, das mit der Entscheidung der Schiedskommission vom 17. November 2022 rechtskräftig abgeschlossen wurde, keine Parteiordnungsmaßnahme ergangen. Mit dieser Entscheidung wurde der Antrag der damaligen Antragsteller, den Antragsgegner durch ein Parteiordnungsverfahren aus der Partei auszuschließen, ausweislich des Tenors zurückgewiesen mit der Folge, dass im dortigen Verfahren keine Parteiordnungsmaßnahme i.S. § 35 Abs. 2 OrgStatut verhängt wurde. Für die Entscheidung tragend war der formelle Grund, dass für die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens die interne Willensbildung des Vorstandes des Ortsvereins nicht wirksam erfolgt sei.

Hintergrund ist, dass der Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens durch eine Gliederung (vgl. § 8 Abs. OrgStatut) nach § 6 Abs. 1 SchiedsO ein nach dem parteiinternen Satzungsrecht wirksamer Beschluss des entscheidenden Organs der antragstellenden Gliederung zugrunde liegen muss. Zuständig ist der Vorstand der Gliederung in seiner Gesamtheit. Dies ergibt sich aus der in § 11 Abs. 3 PartG vorgesehenen, auch für die Gliederung einer Partei gelten Befugnis des Vorstandes zur Leitung der Partei und ihrer Vertretungen (BSK, Entsch. vom 8. April 2017 – 3/2016/P). Ausweislich der Entscheidungsgründe der Entscheidung vom 17. November 2022 ist die Schiedskommission damals davon ausgegangen, dass der Umlaufbeschluss des Ortsvereinsvorstandes zur Willensbildung über das Parteiordnungsverfahren das notwendige Quorum von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht erreicht hat. Die Regelung des Umlaufbeschlusses, wonach nicht abgegebene Stimmen als Ja-Stimmen für die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gezählt würden, sei rechtswidrig, sodass nicht abgegebene Stimmen als Enthaltung zu werten seien. Dies zeigt, dass in dem vorangegangenen Parteiordnungsverfahren der Sachverhalt des Verhaltens des Antragsgegners nicht in entscheidungserheblicher Weise materiell geprüft wurde,

weil bereits die parteiinterne Willensbildung des Vorstandes nicht wirksam war. Soweit der Antragsgegner darauf hinweist, dass in den Entscheidungsgründen der vorangegangenen Entscheidung auch Erwägungen zu einer materiellen Bewertung des Sachverhaltes enthalten gewesen seien, ist diese Umstand unerheblich. Diese Ausführungen sind für die Zurückweisung des Antrags des dortigen Antragstellers in dem Parteiordnungsverfahren nicht tragend, sondern stellen ein bloßes „obiter dictum“ dar, das keine Ordnungsmaßnahme i.S. § 35 Abs. 2 OrgStatut ist. Von daher kann entgegen der Ansicht des Antragsgegners von einer doppelten oder wiederholten parteiordnungsrechtlichen Sanktionierung des Antragstellers wegen desselben Sachverhalts nicht die Rede sein.

4. Mit Zustellung dieser Entscheidung wird der Parteiausschluss des Antragsgegners endgültig wirksam (vgl. BSK, Entsch. vom 31. Juli 2020 – 1/2020/P-; Entsch. vom 13. Januar 2023 - 2/2022/P).